

Angriff gegen den innerdeutschen Handel dar, so kommen gegebenenfalls die dem Schutze der Planwirtschaft und der Versorgung der Bevölkerung dienenden Strafbestimmungen des § 1 der WStVO, die dem Schutz des Warenverkehrs dienende *Anordnung über die Warenbegleitscheinpflicht* sowie die dem Schutze der Währung dienenden Strafbestimmungen des Gesetzes zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs oder der Anordnung über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln zur Anwendung.

3. Die Strafbestimmung des § 2 Abs. 2 HSchG kommt nur dann zur Anwendung, wenn ein besonders schwerer Angriff gegen den innerdeutschen Handel vorliegt.
  - a) Die gewerbsmäßige Begehung im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziff. 6 HSchG erfordert, daß durch das Unternehmen eines Transportes von dem Täter ein so erheblicher Gewinn erzielt wird oder erzielt werden konnte, daß das zu seiner Erzielung begangene Verbrechen ein besonders schwerer Angriff auf den innerdeutschen Handel ist.
  - b) Die Bestimmung des § 2 Abs. 2 Ziff. 7 HSchG über den unerlaubten Transport von Geld, Wert- sachen und dergleichen findet nur Anwendung, wenn es sich um hohe Geldbeträge oder Gegenstände von erheblichem Wert handelt.

## 7.

## Verordnung

### zum Schutze des innerdeutschen Warenverkehrs

Vom 26. Juli 1951  
(GBl. S. 705)

#### § 1

Das Gesetz vom 21. April 1950 zum Schutze des innerdeutschen Handels (GBl. S. 327) gilt für den gesamten